

27. VIII. 1919

27

771

## Bezirksvertretungen

Sitzungen:

10. Bezirk: 29. August, 4 Uhr nachmittags.

### Verhandlungen über Ladenschluß und Sonntagruhe.

Bericht über die vom 11. bis 14. August 1919 im Gemeinderatsitzungsjaare abgehaltenen Verhandlungen bezüglich der Ausnahmen der Ladenschluß- und Sonntagsruhenovelle.

(Fortsetzung.)

Hierauf wird zur Beratung des Punktes 2 der Tagesordnung **Ausdehnende Ausnahmen vom Ladenschluß** geschritten.

Magistratssekretär Gschladt erstattete den Bericht:

Im Bereiche des § 96 h schafft die Novelle bezüglich der ersten 4 Punkte nur insoferne eine Aenderung, als sie im 1. Punkte nicht nur die Inventur-, sondern auch die Bilanzarbeiten von den Bestimmungen über die Mindestruhezeit und über den Ladenschluß ausnimmt. Der 2., 3. und 4. Punkt, betreffend die Ausnahme der Ueberfiedlung oder Neueinrichtung des Geschäftes, das Besuchen der Märkte und die zur Verhütung der Warenverderbnis oder in sonstigen Notfällen unvermeidlichen Arbeiten sind unverändert geblieben.

Eine bedeutende Abänderung der bisherigen Bestimmungen durch die Novelle ergibt sich aber in den folgenden Punkten:

Nach dem alten Ladenschlußgesetz waren es höchstens 30 Tage im Jahre, welche unter bestimmten Voraussetzungen durch die Gewerbebehörde I. Instanz als von den Bestimmungen des § 96 d und e ausgenommen, festgesetzt werden konnten.

Die Novelle trifft nun die Anordnung, daß die Mindestruhezeit- und Ladenschlußbestimmungen auf den Lebensmittelhandel im kleinen — das ist somit zunächst eine Einschränkung — an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, keine Anwendung finden (Punkt 5); weiters aber noch an höchstens 20 Tagen im Jahre (Punkt 6).

Das ist nun eine wesentliche Erweiterung der alten Bestimmungen. Auf Grund des alten Gesetzes hatte bisher der Magistrat in einer Kundmachung (M. Abt. XVII 1277/10) vom 2. Juni 1910 den Ladenschluß mit 9 Uhr, beim Lebensmittelhandel mit 10 Uhr abends für alle Samstage vom 16. März bis 15. Juni und vom 16. Oktober bis 15. Jänner, ferner an den 4 Werktagen vor dem heiligen Abend festgesetzt, dies alles ausgenommen den Prater. Für den Prater waren die 30 Samstage ab 15. März, als jene des verkürzten Ladenschlusses, beziehungsweise der verlängerten Verkaufszeit, bestimmt.

Durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen hat die Frage wesentlich an Bedeutung verloren, da ja nunmehr die Samstage wenigstens für den Lebensmittelhandel schon von Gesetzes wegen eine Ausdehnung des Ladenschlußgeschäftes, beziehungsweise eine Einschränkung der Ladensperre aufweisen.

Es würde lediglich erübrigen, noch höchstens 20 Tage des Jahres ausfindig zu machen, an welchen die gleiche Ausnahme gilt. Das Marktamt schlägt vor, je 5 Werktage der Karwoche und der Pfingstwoche sowie 5 Tage vor dem heiligen Abend hiefür zu bestimmen, die restlichen 5 Tage aber der Wahl der Genossenschaften zu überlassen.

Der Niederösterreichische Gewerbeverein gibt zu bedenken daß bei den außerordentlichen hohen Geschäftsspielen von heute und der durch die Warenbeschränkung herbeigeführten Verringerung des Umsatzes jede Ausdehnung der Ladengeschäftszeit zu begrüßen wäre. Er macht darauf aufmerksam, daß gerade an Samstagen Käufer aus den Vorstädten und aus der Provinz noch am Abend die Stadtgeschäfte aufzusuchen pflegen; die dadurch gegebene Möglichkeit, Geschäfte zu machen, sollte nicht unterbunden, vielmehr möglichst gefördert werden. Daher wäre der Ladenschluß an Samstagen und an den Vortagen von Feiertagen sowie an weiteren 20 Tagen auf 9 Uhr abends zu verlegen. Das geht wohl hinsichtlich des Nichtlebensmittelhandels bezüglich der Samstage insgemein über das gesetzliche Maß hinaus. Die Frage wird demnach zu klären sein.

Weitere positive Vorschläge hiezu liegen nicht vor. Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft hat sich nicht geäußert. Die Genossenschaft der nichtprotokollierten Handelsleute hält eine solche allgemeine Ausnahme für nicht notwendig, sondern meint, daß dies nur individuelle Ausnahmen sein könnten, um deren Gewährung eben besonders anzuschauen wäre. Der Detaillistenverband sagt nur im allgemeinen, daß solche Ausnahmen um die Weihnachtszeit herum zu empfehlen seien.

Die Korporation der Buchhändler nimmt für sich außer der Weihnachtszeit im Hinblick auf den Schulbücherverkauf auch die Zeit vom 8. bis 17. September zu derlei Ausnahmsbestimmungen in Anspruch. Die Genossenschaft der Naturblumenbinder und -händler will die Einschränkung des Ladenschlusses in der Woche vor Allerheiligen, vor Weihnachten und vor Neujahr, und zwar mit Rücksicht darauf, daß sich zu diesen Zeiten das Hauptgeschäft abwickle.

Von Approximierungsgewerben tritt die Genossenschaft der Fleischhändler für den 8 Uhr Ladenschluß an Samstagen in allen jenen Gewerben ein, welche Schweinefleisch, Selch- und Würstwaren verkaufen. Die Genossenschaft der Fleischhauer endlich will an Samstagen und Feiertagsvortagen sowie an weiteren 20 Tagen zwar keine Späterverlegung des Ladenschlußbeginnes, wohl aber insofern eine ausdehnende Ausnahme, als die Ladeneröffnung, um die Arbeit bewältigen zu können, schon um 4 Uhr morgens erfolgen soll. Für eine solche Ausnahme ist im Gesetze nicht ausdrücklich Vorsorge getroffen. Vielleicht geht die Forderung auch zu weit. Auffällig ist, daß sie ganz allein steht. Immerhin wird darüber zu sprechen sein.

Die Frage wird somit dahin zu stellen sein:

1. Ist die Bestimmung weiterer 20 Tage, an welchen eine Einschränkung gemäß Punkt 6 des § 96 h stattfinden soll, durch